

Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen, zur Bekämpfung von Schädlingen und über das Anbringen von Hausnummern

Vom ...

Die Große Kreisstadt Delitzsch erlässt gemäß §§ 32 Abs. 1, 34, 35, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389) folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

§ 5 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen aus begründetem Anlass

§ 6 Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten

Abschnitt III - Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 7 Verunreinigungsverbot

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 9 Tierhaltung

§ 10 Verunreinigung durch Tiere

§ 11 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

§ 12 Öffentliche Gewässer

§ 13 Abbrennen offener Feuer

Abschnitt IV - Schutz von Anlagen und Verkehrsflächen

§ 14 Ordnungsvorschriften

§ 15 Nutzung von Kinderspielflächen, Bolzplätzen und Skateranlagen

Abschnitt V - Schutz vor Schädlingsbefall

§ 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht bei Schädigernbefall

§ 17 Bekämpfungsmittel

§ 18 Schutzvorkehrungen

§ 19 Sonstige Vorkehrung

§ 20 Duldungspflichten

§ 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

§ 22 Ausnahmen

§ 23 Umgang mit wilden oder verwildert lebenden Tieren

Abschnitt VI - Hausnummern

§ 24 Hausnummern

Abschnitt VII - Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

§ 27 Verhältnis zu anderen Vorschriften

§ 28 In-Kraft-Treten

Abschnitt I Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Delitzsch, einschließlich der Ortsteile Beerendorf, Beerendorf Ost, Benndorf, Brodau, Döbernitz, Laue, Poßdorf, Rödgen, Schenkenberg, Selben, Spröda, Storkwitz, Zschepen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 SächsStrG) oder auf denen ein tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind, ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung und zur Verfügung stehenden und bestimmungsgemäß zugänglichen:
 - a) gärtnerisch gestalteten Grün- und Erholungsanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch die Verkehrsgrünanlagen, Straßenbegleitgrün, unbefestigte Seitenstreifen, soweit sie nicht eindeutig als Seitenstreifen nach StVO zu erkennen sind, die zu den Grün- und Erholungsanlagen gehörigen Wege, Rasenflächen, Gewässer, Hundewiesen, Kinderspielplätze und Sportanlagen;
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken und Anschauungstafeln;
 - c) Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Tische, Spielgeräte,) und die öffentlichen Toiletten.

Abschnitt II Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe umfasst täglich die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatz 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis für diese Handlungen erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung einer Ausnahme.

§ 4 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere Menschen nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch (z.B. Volksfeste und Veranstaltungen mit ähnlichem Charakter) entsprechen oder von allgemeiner Bedeutung sind;
 - b) für amtliche Durchsagen und behördlich genehmigten Lautsprecherbetrieb.

§ 5 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen aus begründetem Anlass

- (1) Die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (ungeachtet des Treibmittels) aus Böllerkanonnen, Standböllern, Handböllern, Gasböllern, das Salutschießen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 von Privatpersonen im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. aus begründetem Anlass bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.
- (2) Welche Ereignisse hierbei einen begründeten Anlass darstellen, wird mittels Verwaltungsvorschrift durch die Große Kreisstadt Delitzsch definiert.
- (3) Der Antrag auf Genehmigung ist mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, dem begründeten Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann eine Ausnahmegenehmigung mit weiteren Auflagen versehen werden.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse dürfen an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr abgeschossen werden.
- (5) Das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von 200 Metern zu Kirchen, Kinder- und Altenheimen, besonders brandempfindlichen Gebäuden bzw. Anlagen ist verboten.
- (6) Die Ortspolizeibehörde kann allgemein und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 1 bis 5 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Diese öffentlichen Interessen liegen insbesondere bei Ereignissen (Volksfesten usw.) mit überwiegend öffentlichem Charakter vor.

§ 6 Lärm aus Gaststätten und Freiluftgaststätten

- (1) Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Freiluftgaststätten sind so zu betreiben, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden. Der Veranstalter, Wirt oder Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeiträume nicht überschritten werden.

Abschnitt III Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 7 Verunreinigungsverbot

- (1) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er diese Verunreinigungen unverzüglich beseitigen.
- (2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss in der Nähe der Verkaufsstelle mindestens einen, im Bedarfsfalle mehrere, leicht zugängliche Behälter zur Aufnahme von Abfällen aufstellen und regelmäßig entleeren. Diese Behältnisse sind nach Geschäftsende aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In öffentliche Abfallkörbe dürfen nur Kleinabfälle wie Fahrscheine, Obstreste, Zigarettenschachteln u. ä. eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere von Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffen, ist verboten.

§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen oder das darin befindliche Wasser zu verunreinigen.

§ 9 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum von einer hierfür geeigneten Person beaufsichtigt wird. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

- (3) Auf Verkehrsflächen und Anlagen hat der Hundeführer den Hund an der Leine zu führen. Auf den in Anlage 1 ausgewiesenen Flächen dürfen Hunde ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer dazu in der Lage ist, durch Zuruf auf den Hund einzuwirken. Zudem dürfen Hunde in größeren Menschenansammlungen ab 20 Personen nur mit Maulkorb geführt werden. Hiervon ausgenommen sind Blindenführhunde, Assistenzhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Jagdhunde im Einsatz.

§ 10 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter oder Führer von Tieren sind dafür verantwortlich, dass Verkehrsflächen und Anlagen durch die von ihnen gehaltenen bzw. geführten Tiere nicht verunreinigt werden. Eine dennoch erfolgte Verunreinigung ist unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier-, Plastiktüte o. ä. für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von den Kontrollkräften angehalten werden.

§ 11 Belästigungen durch Ausdünstungen u. ä.

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

§ 12 Öffentliche Gewässer

Das Betreten oder Benutzen öffentlicher Gewässer ist, sofern dies nicht der Gewässerunterhaltung dient, untersagt. Ausnahmen können beantragt werden.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes und die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

Abschnitt IV

Schutz von Anlagen und Verkehrsflächen

§ 14 Ordnungsvorschriften

- (1) In Anlagen ist es untersagt:
 - a) unbefugt Pflanzen aus dem Boden zu entfernen oder zu beschädigen;
 - b) unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Hinweisschilder u.a. Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 - c) zu campen oder zu lagern,
 - d) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Unfallquellen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie die Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - e) mit Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wohnwagen zu fahren oder zu parken, Pferde zu führen oder zu reiten sowie Gegenstände abzustellen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und Anlagen sowie auf sonstigen öffentlich einsehbaren Flächen ist das Verrichten der Notdurft untersagt.
- (3) Wohnmobile, Wohnanhänger und andere der Übernachtung dienende mobile Unterkünfte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht abgestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für Verkehrsflächen und angrenzende Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (4) Das Verteilen von Handzetteln und Werbeprospekten auf Verkehrsflächen und Anlagen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zulässig. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden. Sie ist zu erteilen, wenn gesichert ist, dass durch das Verteilen entstandene Verunreinigungen beseitigt werden.

§ 15 Nutzung von öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateranlagen und die sich darauf befindlichen Geräte dürfen nur entsprechend ihrer Widmung und nur ihrer Zweckbestimmung nach genutzt werden.
- (2) Der Aufenthalt auf den öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt, es sei denn, dass durch Beschilderung eine anderweitige Aufenthalts-/Benutzungszeit festgelegt ist.
- (3) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen dürfen zerbrechliche Behälter (z.B. Flaschen aus Glas und ähnlichen zerbrechlichen Materialien) nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Behälter zur Nahrungsaufnahme von Kleinkindern.
- (5) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateranlagen besteht ein generelles Rauchverbot.

Abschnitt V

Schutz vor Schädlingsbefall

§ 16 Anzeige- und Bekämpfungspflicht bei Schädnerbefall

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen, wenn sie den Befall mit Gesundheitsschädlingen feststellen, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind.
- (2) Wer die tatsächliche Gewalt über die in Absatz 1 genannten Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung verantwortlich.

§ 17 Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Bekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 18 Schutzvorkehrungen

- (1) Die Bekämpfungsmittel sind so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.
- (2) Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen sowie das Gegenmittel bezeichnen.
- (3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen haben dem Verpflichteten nach § 16 von der Art und dem Umfang der Giftauslegung unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 19 Sonstige Vorkehrung

Nach Beendigung der Bekämpfung hat der Verpflichtete dafür Sorge zu tragen, dass ein erneuter Schädlingsbefall nicht wieder eintritt.

§ 20 Duldungspflichten

Wer zur Bekämpfung verpflichtet ist, hat dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Schädlingsbefalls und der Überwachung der Bekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

§ 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Ortpolizeibehörde kann eine allgemeine Schädlingsbekämpfung durch die nach § 16 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, in dem die Bekämpfung durchzuführen ist.
- (2) Die allgemeine Schädlingsbekämpfung nach Absatz 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.
- (3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 16 Verpflichteten zu tragen.

§ 22 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortpolizeibehörde bei allgemein angeordneten Schädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

§ 23 Umgang mit wilden oder verwildert lebenden Tieren

Es ist verboten, wilde oder verwildert lebende Tiere auf Verkehrsflächen und Anlagen zu füttern.

Abschnitt VI Hausnummern

§ 24 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortpolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

§ 25 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Ordnungsamt der Stadt Delitzsch in begründeten Fällen auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Absatz 1 die dort genannten Geräte so nutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
 3. entgegen § 5 Absatz 1 Schüsse zur Knallerzeugung abgibt, das Salutschießen durchführt oder pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F II abbrennt ohne die erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu besitzen,
 4. entgegen § 5 Absatz 4 pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse außerhalb der zulässigen Zeit abschießt,
 5. entgegen § 5 Absatz 5 das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von weniger als 200 Metern zu einer Kirche, einem Kinder- oder Altenheim sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen durchführt,
 6. entgegen § 6 Absatz 1 und 2 als Veranstalter, Wirt oder Betreiber nicht dafür sorgt, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden,
 7. entgegen § 7 Absatz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 8. entgegen § 7 Absatz 2 Behälter zur Aufnahme von Abfällen nicht aufstellt oder nicht regelmäßig entleert,
 9. entgegen § 7 Absatz 3 Abfallkörbe zweckentfremdet nutzt,
 10. entgegen § 8 öffentliche Brunnen beschmutzt oder das darin befindliche Wasser verunreinigt,
 11. entgegen § 9 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet oder beschädigt werden,
 12. entgegen § 9 Absatz 2 sein Tier von einer nicht geeigneten Person beaufsichtigen lässt,
 13. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Hunde nicht an der Leine führt,
 14. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 3 in Menschenansammlungen von mehr als 20 Personen seinen Hund ohne Maulkorb führt,
 15. entgegen § 10 Absatz 1 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 16. entgegen § 10 Absatz 2 keine geeignetes Hilfsmittel mit sich führt,
 17. entgegen § 11 übelriechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden lagert, verarbeitet oder befördert und dadurch Dritte in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden,
 18. entgegen § 12 öffentliche Gewässer betritt oder benutzt,

19. entgegen § 13 Absatz 1 ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt,
20. entgegen § 14 Absatz 1 die in den Unterpunkten a bis e untersagten Handlungen vornimmt,
21. entgegen § 14 Absatz 2 seine Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 14 Absatz 3 Wohnmobile, Wohnanhänger und andere der Übernachtung dienende mobile Unterkünfte zu Wohn- oder Übernachtungszwecken nutzt,
23. entgegen § 14 Absatz 4 Handzettel und Werbeprospekte ohne Erlaubnis verteilt oder mit der Erlaubnis erteilte Auflagen nicht einhält,
24. entgegen § 15 Absatz 1 die dort benannten Flächen nicht nach ihrer Widmung und Geräte nicht nach ihrer Zweckbestimmung nutzt,
25. entgegen § 15 Absatz 2 sich auf den dort benannten Flächen nach Einbruch der Dunkelheit oder außerhalb der festgelegten Aufenthalts-/Benutzungszeit aufhält,
26. entgegen § 15 Absatz 3 auf den dort benannten Flächen Tiere mit sich führt,
27. entgegen § 15 Absatz 4 auf den dort benannten Flächen zerbrechliche Behälter mit sich führt,
28. entgegen § 15 Absatz 5 auf den dort benannten Flächen gegen das Rauchverbot verstößt;
29. entgegen § 16 Absatz 1 als Verpflichteter festgestellten Befall von Gesundheitsschädlingen nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder eine Bekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht so lange wiederholt, bis sämtliche Gesundheitsschädlinge vernichtet sind,
30. entgegen § 18 Absatz 1 und 2 die Schutzvorkehrungen nicht trifft,
31. entgegen § 18 Absatz 3 als Schädlingsunternehmen den Verpflichteten nicht informiert,
32. entgegen § 19 die vorgeschriebenen Vorkehrungen nach Beendigung der Bekämpfung nicht trifft,
33. entgegen § 20 als Verpflichteter dem Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls von Schädlingen und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 21 allgemein angeordneten Bekämpfung das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
34. entgegen § 23 wilde oder verwildert lebende Tiere füttert,
35. entgegen § 24 Absatz 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. entgegen § 24 Absatz 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend der Vorschrift anbringt,

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 25 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 27 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeibehördengesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen, dem Sprengstoffgesetz, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung, dem Tierschutzgesetz, dem Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsgesetz, der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), der Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV), dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Straßengesetz des Freistaates Sachsen, der Straßenverkehrsordnung, dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge und der Gefahrenstoffverordnung bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. April 2031 außer Kraft.